

Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau

vom 16. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Gemeinden Andwil, Degersheim, Flawil, Gaiserwald, Gossau, Niederbüren und Waldkirch bilden als öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit¹ den „Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau“.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau hat seinen Sitz in Gossau.

Art. 2 Zweck

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau führt ein Zentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz mit dem Zweck,

- a) die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sicher zu stellen;
- b) den Vereinbarungsgemeinden als regionales Sozialberatungszentrum, insbesondere für die Familienberatung, Paarberatung, Budget- und Schuldenberatung sowie Suchtberatung, zu dienen. Den Vereinbarungsgemeinden bleibt vorbehalten, die Beratungsdienstleistungen ganz oder teilweise selbst zu erbringen.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Region Gossau sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Die Amtsdauer der Organe richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.

¹ Art. 2 Bst. c Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, sGS...

² SR 210

Die Verwaltungskosten aus der Tätigkeit der Organe werden nach dem Schlüssel für die Aufteilung der Kosten des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt.

Art. 4 Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung

Die Räte der Vereinbarungsgemeinden bestimmen die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| a) bis 6'000 Einwohner | 1 Delegierter bzw. 1 Delegierte |
| b) über 6'000 Einwohner | 2 Delegierte |

Der Verteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsdauer.

Mitglieder der Kontrollstelle, Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und weitere Mitarbeitende des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 5 b) Einberufung

Ordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) bis spätestens 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. November zur Beschlussfassung über den Voranschlag.

Weitere Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes und auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen statt.

Einladung, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 6 c) Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung:

- a) wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) legt die Zahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest³;
- c) wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) wählt die Kontrollstelle;
- e) genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag;
- f) genehmigt unvorhersehbare Ausgaben über Fr. 50'000.-- im Einzelfall;
- g) entscheidet über Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten;
- h) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung.

³ Art. 3 Bst. d Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet einen Aktuar bzw. eine Aktuarin.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Vorstand a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet einen Aktuar bzw. eine Aktuarin.

Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und weitere Mitarbeitende des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 8 b) Zuständigkeit

Der Vorstand:

- a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) übt die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus;
- c) genehmigt die Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) legt die Entschädigung der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest;
- e) wählt die Leitung des Behördensekretariats und Abklärungsdienstes sowie des Sozialberatungszentrums;
- f) beschliesst über unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 50'000.--;
- g) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- h) kann administrative Dienste einer Vereinbarungsgemeinde oder Dritten übertragen;
- i) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau nach aussen.

Art. 9 Kontrollstelle a) Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Delegierte, Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder weitere Mitarbeitende des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Kontrollstelle kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Art. 10 b) Aufgaben

Die Kontrollstelle:

- a) prüft Voranschlag und Jahresrechnung;
- b) prüft die Abrechnung der auf die Vereinbarungsgemeinden entfallenden Kostenanteile;
- c) prüft die Geschäftsführung des Vorstandes;
- d) erstattet über die Prüfungsergebnisse Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

III. Zentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 11 Gliederung

Das Zentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz umfasst:

- a) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit den unterstützenden Diensten und dem Betreuungsdienst;
- b) das regionale Sozialberatungszentrum.

Art. 12 Dienstrecht

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz werden die dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt Gossau angewendet.

Für die Behördenmitglieder gilt diese Regelung sachgemäss.

Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Wahlinstanz, soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung enthält.

Art. 13 Geschäftsordnung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung. Diese regelt Organisation und Geschäftsgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, insbesondere:

- a) die interne Organisation, eingeschlossen die Stellvertretung und Erreichbarkeit;
- b) die Verfahrensleitung;
- c) die Beschlussfassung.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften.

Art. 14 Finanzhaushalt

Die Führung des Finanzhaushalts erfolgt sachgemäss nach den Bestimmungen des st.gallischen Gemeindegesetzes.

Art. 15 Kostentragung

Die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz werden nach folgendem Schlüssel auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt:

- a) ein Drittel nach anteilmässiger Anzahl der Bevölkerung;
- b) zwei Drittel nach Anzahl der auf die Vereinbarungsgemeinde entfallenden Falleinheiten.

Art. 16 Besprechungsräume

Die Vereinbarungsgemeinden stellen für Anhörungen, Beweiserhebungen und Besprechungen unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 17 Beitritt

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau kann weitere Gemeinden aufnehmen.

Die Aufnahme bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vereinbarungsgemeinden.

Art. 18 Austritt

Eine Vereinbarungsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau austreten.

Die austretende Gemeinde hat keine finanziellen Ansprüche am Vermögen.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 19 Auflösung

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Gossau kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Die Auflösung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vereinbarungsgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Vereinbarungsgemeinden für die Verbindlichkeiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung des Vereins „Soziale Dienste des Bezirkes Gossau“

Die Gemeinden Andwil, Gaiserwald, Gossau und Waldkirch lösen mit dieser Vereinbarung den Verein „Soziale Dienste des Bezirkes Gossau“ auf den Zeitpunkt der Abnahme der Rechnung 2012 durch die Delegiertenversammlung auf.

Allfälliges Vermögen des Vereins geht auf den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau über.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Die vom Leitungsausschuss gemäss der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vereinbarungsgemeinden über die Vorbereitung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Gossau vom 21. September 2011 eingegangenen Rechte und Pflichten werden vom Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau übernommen.

Art. 22 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung untersteht in den Vereinbarungsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Sie wird mit Ablauf der Referendumsfristen rechtsgültig und tritt am 1. Januar 2013 in Vollzug.